

Merkblatt Betreuungsgutscheine der Gemeinde Adligenswil

1. Berechnungsgrundlage (massgebendes Einkommen)

Das massgebende Einkommen setzt sich aus dem steuerbaren Einkommen Ihrer letzten Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf, zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens, Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a zusammen.

Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

2. Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum

Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum entspricht dem Erwerbspensum.

Berechnung Betreuungspensum:

ganzer Tag = 20 % / halber Tag = 10 %

Betreuungsgutscheine erhält man für das effektive Betreuungspensum (gemäss aktuellen Betreuungsvertrag) des Kindes bzw. der Kinder und höchstens für das anspruchsberechtigte Betreuungspensum.

3. Gutscheinhöhe pro Tag oder Stunde

Das massgebende Einkommen bestimmt die Gutscheinhöhe pro Tag in Kindertagesstätten und in den schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen bzw. pro Betreuungsstunde bei Tagesfamilien. Zur Orientierung dient der Betreuungsgutscheine-Rechner auf der Webseite der Gemeinde Adligenswil.

Die Erziehungsberechtigten bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung von CHF 20.00 pro Betreuungstag bzw. CHF 10.00 pro Betreuungshalbtag in der Kindertagesstätte.

Ein Betreuungstag bei Tagesfamilien wird mit maximal zehn Stunden gerechnet. Die minimale Kostenbeteiligung beträgt CHF 2.50 pro Betreuungsstunde.

Bei der Betreuung in den schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen fällt eine minimale Kostenbeteiligung von CHF 2.50 (Modul Frühmorgen), CHF 11.00 (Modul Mittag), CHF 4.00 (Modul Nachmittagsfrüh) und CHF 6.00 (Modul Nachmittagsspät) pro Tag an. Während sechs Schulferienwochen pro Schuljahr bieten die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen eine Ferienbetreuung an. Die minimale Kostenbeteiligung beträgt CHF 45.00 pro Tag.

4. Auszahlung

Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt. Das Eingangsdatum des Antrags ist massgebend. Die Gutscheine können nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

Die Auszahlungen erfolgen monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten. Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Gemeinde Adligenswil direkt abrechnet, werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.

Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe werden von der zuständigen Abteilung zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

5. Änderung der Verhältnisse

Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Adligenswil bei Bekanntwerden oder spätestens innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Abteilung melden.

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungsgutscheine gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung. Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen. Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung um mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

Für das jeweilige Schuljahr ist die Steuerveranlagung vom Vorjahr massgebend. Dies bedeutet, dass beispielsweise für das Schuljahr 2021/2022 die Steuerveranlagung 2020 massgebend ist.

6. Antrag

Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Der Antrag muss jeweils für jedes Schuljahr bis 31. Juli neu gestellt werden.

7. Rechtliche Grundlage

Reglement und Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Adligenswil vom 10. Juni 2018 bzw. vom 23. Mai 2019.

Stand: 1. Januar 2022